

Die Königlich Niederländische Regierung hat die schriftliche Anzeige über die Ratifikation nebst den Ratifikationsurkunden am 18. März 1913 erhalten.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 10. April 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 242) an.

Berlin, den 30. April 1913.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Jagow.

(Nr. 4215.) Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der „Ausstellung an der Unterweser für Gewerbe, Industrie und Schifffahrt 1913“. Vom 3. Mai 1913.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in diesem Jahre in Bremerhaven stattfindende „Ausstellung an der Unterweser für Gewerbe, Industrie und Schifffahrt 1913“.

Berlin, den 3. Mai 1913.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:
von Jonquières.

(Nr. 4216.) Bekanntmachung, betreffend die Inkraftsetzung des am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten Abkommens zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen in einer Anzahl britischer Kolonien und Besitzungen. Vom 5. Mai 1913.

Die Großbritannische Regierung hat durch eine Erklärung gemäß Artikel 7 Abs. 1 des im Reichs-Gesetzblatt von 1911 Seite 209 abgedruckten, am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten Abkommens zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Ver-

öffentlichungen der Französischen Regierung angezeigt, daß sie das Abkommen in folgenden britischen Kolonien und Besitzungen in Kraft setzen werde: den Bahama-Inseln, Barbados, Basutoland, den Bermuda-Inseln, Britisch Betschuanaland, Britisch Guyana, Britisch Honduras, Britisch Nyassaland, Britisch Ostafrika, Ceylon, den Falklands-Inseln, den Fiji-Inseln, Gambia, Gibraltar, der Goldküste, Hongkong, den Leeward-Inseln (Antigua, Dominica, Montserrat, St. Christopher und Nevis, den Jungfern-Inseln), den Malayischen Staaten, Malta, Mauritius, Nordnigerien, Nordrhodesien, St. Helena, den Seychellen, Sierra Leone, Somaliland, Straits Settlements, Südnigerien, Südrhodesien, Swaziland, Trinidad und Tobago, Uganda, Wei-hai-Wei sowie den Windward-Inseln (Grenada, St. Lucia, St. Vincent); die Anzeige ist am 3. Januar 1913 in Paris hinterlegt worden.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 27. September 1912 (Reichs-Gesetzbl. S. 505) an.

Berlin, den 5. Mai 1913.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Jagow.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

